OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602737/5/MS

Datum:
Linz, 13. Dezember 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des D K, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G G, S-platz in V, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 24. September 2018, GZ: VerkR96-6346-2018, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe, als die verletzte Verwaltungsvorschrift „§ 98a Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG), BGBl. Nr. 267/1967 i.d.g.F.“ zu lauten hat, insofern stattgegeben, als die Geldstrafe auf 1.000 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 2 Tage herabgesetzt wird.

II. Die Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde werden mit 100 Euro festgesetzt.

III. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

IV. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 24. September 2018, GZ: VerkR96-6346-2018, wurde über Herrn D K (im Folgenden: Beschwerdeführer) infolge der Verwaltungsübertretung gemäß § 98 Abs. 1 KFG (richtig: § 98a Abs. 1 KFG) gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in der Höhe von 2.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 4 Tage) verhängt und ihm folgende Verwaltungsübertretung zur Last gelegt:

„Sie haben das angeführte Fahrzeug mit dem Kennzeichen x, an welchem für Sie erkennbar ein sogenannter ‚Radar- oder Laserblocker' angebracht war, gelenkt, obwohl Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden darf.

Tatzeit: 12.06.2018, 07.35 Uhr

Tatort: Gemeindegebiet Linz, auf der A 7, bei Strkm. 2,6 (ehemaliger Parkplatz Franzosenhausweg)"

Begründend stützt sich die belangte Behörde auf die Anzeige der Landespolizeidirektion OÖ, API Haid, vom 20. Juni 2018, GZ: PAD/18/01083546/001/VStV und nimmt die darin angeführte Verwaltungsübertretung als erwiesen an.

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer am 26. September 2018 zugestellt worden ist, richtet sich die am 22. Oktober 2018 rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, datiert mit 2. Oktober 2018. In dieser wurde beantragt, das gegenständliche Straferkenntnis aufzuheben; in eventu die verhängte Geldstrafe tat- und schuldangemessen auf 300 Euro herabzusetzen.

Begründend wurde wie folgt ausgeführt:
„I. Das Verwaltungsstrafverfahren leidet an einem wesentlichen Verfahrensmangel.
Verletzung des Rechtes auf Parteiengehör:
In Folge der Anzeige vom 20.06.2018 durch die Landespolizeidirektion Oberösterreich, Landesverkehrsabteilung, PAD/18/01083546/001/VStV, forderte die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land mit Schreiben vom 28.06.2018, zugestellt am 03.07.2018, den Beschwerdeführer zur Rechtfertigung auf.
Mit 10.07.2018 wurde beantragt, die Frist zur Rechtfertigung bis 16.08.2018 zu erstrecken. Aufgrund verschiedenster Urlaubsverhinderungen, sowohl des Beschwerdeführers, als auch des zuständigen Referenten auf Seiten der Bezirkshauptmannschaft, wurde zunächst vereinbart, dass sich der Beschwerdeführer nach dem 19.08.2018 zwecks eines Termins beim zuständigen Referenten der Bezirkshauptmannschaft melden soll. Am 29.08.2018 fand ein Telefonat zwischen dem Vertreter des Beschwerdeführers und dem zuständigen Referenten statt. Letzterer teilte mit, dass er nicht mehr zuständig sei und den Akt einem

Kollegen abgegeben hat, der sich verlässlich wegen einer Terminisierung für die Rechtfertigung melden werde.
Tatsächlich erfolgte keine Meldung, sondern wurde das gegenständliche Straferkenntnis ohne Rechtfertigung durch den Beschwerdeführer mit der Begründung erlassen, dass eine Stellungnahme bzw. Rechtfertigung nicht abgegeben wurde. Entgegen der letzten Aussage gegenüber dem Vertreter des Beschwerdeführers wurde in das Erkenntnis aufgenommen, der letzte Stand sei, der Beschwerdeführer würde sich bei der Behörde zwecks Terminvereinbarung melden. Dies entspricht jedoch nicht der letzten Vereinbarung.
Indem sich kein Vertreter der Bezirkshauptmannschaft entgegen der ausdrücklichen Zusage mit dem Beschwerdeführer bezüglich einer Terminvereinbarung in Verbindung setzte, wurde dem Beschwerdeführer die Möglichkeit genommen, sich aus seinem Recht auf Rechtfertigung gemäß § 40 VStG heraus gegen die Anschuldigungen verteidigen zu können. Das Recht auf Parteiengehör ist ein wesentlicher Grundbestandteil eines gesetzmäßigen und fairen Verfahrens. Dem Beschwerdeführer dieses Recht auf Verteidigung zu nehmen, stellt einen wesentlichen Verfahrensmangel dar, der das zur Verteidigung notwendige Vorbringen verhindert hat.

Über den Beschwerdeführer wurde mit dem gegenständlichen Straferkenntnis eine Geldstrafe von EUR 2.000,00 (Ersatzfreiheitsstrafe 4 Tage) verhängt.
Aufgrund dessen, dass der Beschwerdeführer sein Recht auf Rechtfertigung nicht wahrnehmen konnte, blieb auch unberücksichtigt, dass er für insgesamt drei Kinder (geb. 2005, 2012 und 2014) sorgepflichtig ist. Deswegen wurden die Sorgepflichten des Beschwerdeführers entgegen den Strafbemessungsgrundsätzen des § 19 Abs 2 VStG nicht berücksichtigt.
Als Grund für die Höhe der Strafe wurde das massive Interesse der Verkehrssicherheit, hohe Geschwindigkeitsüberschreitungen zu ahnden, angegeben. Dies soll laut gegenständlichem Straferkenntnis einen ‚massigen' Eingriff in die Verkehrssicherheit darstellen, weshalb aus generalpräventiven Gründen eine strenge Bestrafung vorzunehmen sei. Dennoch war laut Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land kein Grund straferschwerend zu werten! Strafmildernd wurde die bisherige Unbescholtenheit des Beschwerdeführers berücksichtigt. Letzteres steht aber im Widerspruch zu der Strafhöhe. In einem ähnlich gelagerten Fall (LVwG 30.34.2181/2017), bei dem keine Erschwerungsgründe keinen Milderungsgründen gegenüberstanden, wurde vom Landesverwaltungsgericht die Geldstrafe von EUR 350,00 (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage und 22 Stunden) unter Berücksichtigung des Unrechtsgehaltes der Tat sowie der objektiven und subjektiven für die Strafbemessung entscheidenden Kriterien für tat- und schuldangemessen erklärt.
Die verhängte Geldstrafe von EUR 2.000,00 ist demnach unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse viel zu hoch angesetzt."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 23. Oktober 2018 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben. Es wurde beantragt die Beschwerde abzuweisen.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 12. Dezember 2018, bei der der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers anwesend war.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer lenkte am 12. Juni 2018 um 7.35 Uhr das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x im Gemeindegebiet von Linz auf der A 7.
Dieser ist auch der Zulassungsbesitzer des ggst. Fahrzeuges.

Bei Strkm. 2,6 der A 7 wurde von der API Haid eine Lenker- und Fahrzeugkontrolle durchgeführt. Eine Messung der Geschwindigkeit bei Strkm. 171,000 war für ca. 2,3 Sekunden nicht möglich gewesen.
Im Verlauf der Kontrolle wurde festgestellt, dass im Kühlergrill des Fahrzeuges ein Laserblocker (wahrscheinlich der Marke AL) unter dem Kennzeichen montiert war. Der Ein- und Ausschalter befand sich im Fußraum des Lenkerplatzes.

Der Bescheid der belangten Behörde vom 24. September 2018, mit dem der Verfall des Laserblockers ausgesprochen worden war, blieb unbekämpft und wurde somit rechtskräftig.

Die vorliegende Beschwerde richtet sich alleine gegen die Strafhöhe.

Der Beschwerdeführer ist für 3 Kinder sorgepflichtig.
Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von 1.200 Euro und Sorgepflichten für 3 Kinder.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt der belangten Behörde, den Ausführungen in der Beschwerde (Sorgepflichten) und der Konkretisierung des Antrages in der Verhandlung (Beschwerde eingeschränkt auf die Strafhöhe).

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:
Gemäß § 98a Abs. 1 KFG dürfen Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden.

Gemäß § 98a Abs. 2 KFG sind Verstöße gegen Abs. 1 sowohl dem Lenker als auch dem Zulassungsbesitzer des Fahrzeugs anzulasten, es sei denn der Lenker hat diese Geräte ohne Wissen des Zulassungsbesitzers im Fahrzeug mitgeführt oder in diesem angebracht.

Zum Punkt I der Beschwerde ist anzuführen, dass sich dieses Vorbringen anhand der Aktenlage nicht nachvollziehen lässt und es auch ungewöhnlich erscheint, dass der nunmehrige Beschwerdeführer nach einem Ersuchen um Fristerstreckung für die Rechtfertigung seitens der Behörde kontaktiert werden soll, um einen Termin für die persönliche Rechtfertigung bei der belangten Behörde zu vereinbaren.
Dessen ungeachtet hatte der Beschwerdeführer sowohl in der Beschwerde als auch in der durchgeführten mündlichen Verhandlung, an der er selber nicht teilnahm die Möglichkeit sich in jede Richtung zu äußern, wodurch der vom Beschwerdeführer geltend gemachte Verfahrensmangel saniert wurde (vgl. zuletzt VwGH 6.9.2018, Ra 2018/18/0191 mit weiterer Judikatur).

Da sich die Beschwerde, wie in der mündlichen Verhandlung konkretisiert wurde, lediglich gegen die Strafhöhe richtet, ist der objektive Tatbestand als erfüllt zu betrachten. Zudem wurde auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgebracht, dass das Vorhandensein eines Laserblockers im Fahrzeug zum Tatzeitpunkt nicht bestritten wird.

In subjektiver Hinsicht ist festzustellen:

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Weder in der Beschwerde noch in der mündlichen Verhandlung wurden Gründe dargelegt, aus denen hätte abgeleitet werden können, dass den Beschwerdeführer an der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, sodass dem Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht anzulasten ist.

Gemäß § 134 Abs. 1 erster Satz KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen

Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

§ 98a KFG stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, dass mit dem Anbringen oder Mitführen von Geräten und Gegenständen, mit denen Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf.
Beweist der Beschwerdeführer nicht, dass ihn an der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, ist zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Die Vorbringen des Beschwerdeführers waren, wie oben festgestellt, nicht geeignet glaubhaft zu machen, dass ihn an der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, wobei die ihm als Lenker, der gleichzeitig auch Zulassungsbesitzer des ggst. Fahrzeuges ist, angelastete Verwaltungsübertretung nur vorsätzlich hat begangen werden können.

§ 98a KFG dient der Verkehrssicherheit und damit unmittelbar dem Schutz des Lebens und der Gesundheit der Verkehrsteilnehmer und wird mit dem Einsatz von Geräten oder Gegenständen, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, wird die – der Verkehrssicherheit dienende – Verkehrsüberwachung durch die Exekutive gänzlich verhindert, woraus sich einerseits die hohe Bedeutung des geschützten

Rechtsgutes ergibt und andererseits auch eine hohe Intensität der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes, da mit dem Einbau oder Mitführen derartiger Geräte, wie dem hier gegenständlichen, jede Möglichkeit der Verkehrsüberwachung verhindert wird.

Mildernd wurde die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers im Bezirk Wels-Land gewertet, erschwerend wurde kein Umstand gewertet.

Bei der Strafbemessung wurde von der belangten Behörde von einem Einkommen von 1.200 Euro, keinen Sorgepflichten und keinem Vermögen ausgegangen. In der Beschwerde machte der Beschwerdeführer Sorgepflichten für drei Kinder, geb. 2005, 2012 und 2014, geltend. Es gibt keinen Grund diesen Angaben nicht zu glauben und sind daher die beim Beschwerdeführer bestehenden Sorgepflichten für die Strafbemessung zu berücksichtigen.

Die Strafbemessung der belangten Behörde erfolgte nach den oben angeführten Grundsätzen. Da jedoch im Zeitpunkt der Entscheidung durch das Verwaltungsgericht eine geänderte Einkommenssituation der Strafbemessung zugrunde zu legen ist, ist die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe und somit auch die Ersatzfreiheitsstrafe herabzusetzen.

Eine Minderung des Strafbetrages, wie vom Beschwerdeführer beantragt auf 300 Euro, kommt jedoch aufgrund des nicht unerheblichen Verschuldens (Vorsatz), der hohen Bedeutung des geschützten Rechtsgutes (Gesundheit bzw. Leben) und der Intensität der Beeinträchtigung und nicht zuletzt aus Gründen der Spezial- und vor allem Generalprävention nicht in Frage, sondern erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Heranziehung oben dargestellter Ermessensparameter eine Herabsetzung der Geldstrafe auf 1.000 Euro und der Ersatzfreiheitsstrafe auf 2 Tage als gerade noch ausreichend, um den Beschwerdeführer als auch andere Verkehrsteilnehmer in Hinkunft von der Begehung einer Verwaltungsübertretung gleicher Art abzuhalten.

Zur Korrektur der verletzten Rechtsvorschrift im bekämpften Straferkenntnis:
Wie der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 18.10.2005, 2001/03/0145, ausgesprochen hat, ist die Berufungsbehörde (seit 1. Jänner 2014 das Verwaltungsgericht) zu einer Richtigstellung der im erstinstanzlichen Straferkenntnis als verletzt bezeichneten Rechtsvorschriften berechtigt, solange dem Beschuldigten kein anderer Sachverhalt zur Last gelegt wird (VwGH 31.1.2000, 97/10/0139; VwGH 22.10.2012, 2010/03/0065). Durch die Richtigstellung der als verletzt bezeichneten Rechtsvorschrift wird dem Beschuldigten kein anderer Sachverhalt zur Last gelegt, da mit der Richtigstellung die als verletzt bezeichnete Rechtsvorschrift an den Spruch angepasst wurde.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (wie oben zitiert) ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß